S 24 SB 991/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 73a SGG, § 127 ZPO, § 2 Abs. 2 PKHFV, § 44a SGB XII Staatskasse, Beschwerde, PKH-Bewilligung, Prozesskostenhilfeformularverordnung, Absehen vom Ausfüllen der Abschnitte E-J des Prozesskostenhilfeformulars, vorläufige Bewilligung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, 1.Die Staatskasse kann ihre Beschwerde nach §§ 73a SGG, 127 Abs. 3 ZPO auch in zulässiger Weise allein mit der Rüge begründen, dass die Partei möglicherweise Zahlungen auf die Prozesskosten zu leisten hat, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen – aus ihrer Sicht – nicht aus dem Beschluss und den Akten ergeben. 2.§ 2 Abs. 2 PKHFV stellt auf den aktuellen Bewilligungsbescheid des Sozialamtes ab, ohne danach zu differenzieren, ob dieser vorläufig oder endgültig ist.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 SB 991/20
Datum	28.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SV 969/20 B
Datum	08.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Staatskasse gegen den Beschluss des Sozialgerichts Meiningen vom 28. August 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin wendet sich gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r ein am 15. Juli 2020 anhÃ¤ngig gemachtes Klageverfahren, mit welchem der KlÃ¤ger und Beschwerdegegner die Bewilligung eines hÃ¶heren Grades der Behinderung (GdB) als des bisher bewilligten 50 GdB sowie der Merkzeichen G, B und H begehrt. Dem PKH-Antrag beigefÃ¼gt war eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Beschwerdegegners, unterzeichnet von dessen gesetzlicher Betreuerin vom 29. Juni 2020. Diese verneinte sowohl eine Kostentragung durch eine Rechtsschutzversicherung als auch die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation, die die Kosten der ProzessfÃ¼hrung trÃ¤gt. Das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gegenÃ¼ber einer anderen Person wurde ebenfalls verneint. Die Abschnitte E-J des Prozesskostenhilfeformulars fÃ¼llte sie nicht aus. Stattdessen waren beigefÃ¼gt ein Bewilligungsbescheid des Landratsamtes S-R vom 13. Mai 2020 Ã¼ber die Ãnderung der vorlÃ¤ufigen GewÃ¤hrung von laufenden Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und die BerechnungsbÃ¶gen der SGB XII-Bewilligung fÃ¼r die Monate Mai bis August 2020.

Durch Beschluss vom 28. August 2020 hat der Vorsitzende der Kammer dem KlÃ¤ger und Beschwerdegegner ab dem 15. Juli 2020 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt unter Beiordnung des ProzessbevollmÃ¤chtigten.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat die BeschwerdefÃ¼hrerin, welcher der Beschluss des Sozialgerichts Meiningen ausweislich eines Eingangsstempels am 8. Oktober 2020 zur Kenntnis gelangt ist, am 13. Oktober 2020 Beschwerde eingelegt. Sie bitte um vollstÃ¤ndige ErgÃ¤nzung des Punktes G des Formulars Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers. Das Formular weise darauf hin, dass auf die Angabe der Punkte E-J verzichtet werden kÃ¶nne, sofern das Gericht nichts anderes anordne. Aus hiesiger Sicht kÃ¶nne das Beschwerde- und PrÃ¼fungsrecht der Staatskasse nur dann

vollumfÃ¤nglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeÃ¼bt werden, wenn die Angaben zu Punkt G vollstÃ¤ndig abgegeben wÃ¼rden. In diesem Zusammenhang bitte sie auch um Einreichung der voll-stÃ¤ndigen und ungeschwÃ¤rzten KontoauszÃ¼ge der Monate Juli 2020 bis einschlieÃlich September 2020. Eine umfassende PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit sei erforderlich.

Der Beschwerdegegner hat sich bislang zum Verfahren nicht geÃ¤uÃert.

Der Vorsitzende der Kammer hat unter dem 27. Oktober 2020 der Beschwerde nicht abgeholfen. Die bloÃe Anforderung zusÃ¤tzlicher Nachweise kÃ¶nne nicht im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Die Anforderung weiterer Nachweise sei unbegrÃ¼ndet. FÃ¼r die Anforderung ungeschwÃ¤rzter KontoauszÃ¼ge bestehe kein begrÃ¼ndeter Anlass. Dem PKH-Antrag sei ein vollstÃ¤ndiger SGB XII-Bescheid beigefÃ¼gt gewesen. Daher sei ein AusfÃ¼llen der Abschnitte E-J des Formulars nicht erforderlich gewesen. Abweichendes sei durch die Kammer nicht angeordnet worden.

II.

Die Beschwerde ist statthaft.

GemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Eine derartige andere Bestimmung ist fÃ¼r den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Kammervorsitzenden der Sozialgerichte geregelt. So findet gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V.m. Â§ 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) die Beschwerde (nur) der Staatskasse gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem VermÃ¶gen zu zahlende BetrÃ¤ge festgesetzt worden sind. Danach ist aufgrund der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschluss vom 28. August 2020 ohne Festsetzung von Zahlungen die Beschwerde statthaft. GemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO kann die Beschwerde ferner nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass der oder die Beteiligte nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen Zahlungen zu leisten hat. Auch dies ist vorliegend erfÃ¼llt, denn die Staatskasse als Beschwer-defÃ¼hrerin macht geltend, dass der Abschnitt G des PKH-Formulars vollstÃ¤ndig auszufÃ¼llen und ungeschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge vorzulegen seien, um das PrÃ¼fungsrecht der Staatskasse effektiv ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Zielrichtung ist daher gegebenenfalls die Anordnung einer Ratenzahlung wegen einzusetzenden Einkommens oder VermÃ¶gens. Die Staatskasse kann ihre Beschwerde auch in zulÃ¤ssiger Weise allein mit der RÃ¼ge begrÃ¼nden, dass die Partei mÃ¶glicherweise Zahlungen auf die Prozesskosten zu leisten hat, wenn sich die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des HilfsbedÃ¼rftigen â aus ihrer Sicht â nicht aus dem Beschluss und den Akten ergeben. Andernfalls wÃ¼rde das Beschwerderecht der Staatskasse entwertet, weil sie selbst die VerhÃ¤ltnisse der Partei nicht ermitteln kann (Schultzky in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, Â§ 127 ZPO Rn. 53). Die Beschwerde ist auch

nicht nach Â§ 73a Abs. 8 SGG ausgeschlossen, weil vorliegend nicht der Urkundsbeamte, sondern der Kammervorsitzende entschieden hat.

Die Beschwerde ist durch die BeschwerdefÃ¼hrerin, die Bezirksrevisorin als Vertreter der Staatskasse, auch fristgerecht am 13. Oktober 2020 beim Sozialgericht Meiningen eingelegt worden. Die Frist hierzu betrÃ¤gt gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 127 Abs. 3 Satz 3, 6 ZPO einen Monat ab Kenntnisnahme durch den Bezirksrevisor. Es liegt auch keine Unstatt-haftigkeit der Beschwerde gemÃ¤Ã Â§ 127 Abs. 3 Satz 4 ZPO wegen Ablaufs von drei Monaten seit Erlass des Bewilligungsbeschlusses vor.

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen.

Das Sozialgericht hat dem Beschwerdegegner zu Recht Prozesskostenhilfe ohne Anordnung von Zahlungen bewilligt. Die BeschwerdefÃ¼hrerin beanstandet zu Unrecht, dass die Abschnitte E-J des PKH-Formulars nicht ausgefÃ¼llt worden sind. Denn nach Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung zur Verwendung eines Formulars fÃ¼r die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung â PKHFV â vom 22. Januar 2014, BGBl. I 2014, S. 34) muss eine Partei, die nach dem SGB XII laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht, die Abschnitte E-J des in der Anlage bestimmten Formulars nicht ausfÃ¼llen, wenn sie der ErklÃ¤rung den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bewilligungsbescheid des Sozialamtes beifÃ¼gt, es sei denn, das Gericht ordnet dies ausdrÃ¼cklich an. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift fÃ¼r ein Absehen des AusfÃ¼llens der Abschnitte E-J des Prozesskostenhilfeformulars sind erfÃ¼llt. Denn der KlÃ¤ger und Beschwerdegegner hat seiner ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse den aktuellen Bewilligungsbescheid des Landratsamtes S-R vom 13. Mai 2020 einschlieÃlich der BerechnungsbÃ¶gen fÃ¼r die Monate Mai bis August 2020 beigefÃ¼gt. Unerheblich ist, dass der Bescheid vom 13. Mai 2020 vorlÃ¤ufig ist. Â§ 2 Abs. 2 PKHFV stellt auf den aktuellen Bewilligungsbescheid des Sozialamtes ab, ohne danach zu differenzieren, ob dieser vorlÃ¤ufig oder endgÃ¼ltig ist. Zwar wurde die gesetzliche Grundlage fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Bewilligung erst durch die EinfÃ¼gung des Â§ 44a SGB XII durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Ãnderung des Zweiten und des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 (BGBl. 2016, 3159) geschaffen. Â§ 2 Abs. 2 PKHFV enthÃ¤lt jedoch eine dynamische Verweisung auf den Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in seiner jeweils geltenden Fassung. DafÃ¼r sprechen der Wortlaut und Sinn und Zweck der Verweisung. Dieser besteht darin, Ã¼berflÃ¼ssige DoppelprÃ¼fungen zu vermeiden, wenn bereits an anderer Stelle die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse eingehend geprÃ¼ft worden sind. Dieser Gedanke gilt jedoch unabhÃ¤ngig davon, ob die SGB XII Bewilligung vorlÃ¤ufig oder endgÃ¼ltig ist. Zudem hat der Verordnungsgeber die EinfÃ¼hrung der MÃ¶glichkeit einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt nicht zum Anlass genommen, die PKHFV anzupassen.

Der Vorsitzende der Kammer hat auch nicht das AusfÃ¼llen der Abschnitte E-J

angeordnet. HierfÃ¼r bestand â□□ auch unter BerÃ¼cksichtigung der nur vorlÃ¤ufigen Bewilligung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII â□□ keine Veranlassung. Denn aus den BerechnungsbÃ¶gen ergibt sich hinreichend, dass der KlÃ¤ger und Beschwerdegegner nur Ã¼ber ein Einkommen aus einer TÃ¤tigkeit in einer Behindertenwerkstatt i. H. v. monatlich 224 Euro verfÃ¼gt. Daraus hat der SozialhilfetrÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung von AbzÃ¼gen und FreibetrÃ¤gen ein anrechenbares Gesamteinkommen i. H. v. monatlich 53 Euro errechnet. Ausgehend von einem ermittelten Grundsicherungsbedarf i. H. v. 848,04 Euro ergab sich somit ein Betrag der Grundsicherungsleistung i. H. v. 795,04 Euro fÃ¼r die Monate Juni bis August 2020. Bei dieser Sachlage ist eine sachliche Rechtfertigung fÃ¼r die von der BeschwerdefÃ¼hrerin begehrte Vorlage der vollstÃ¤ndigen und ungeschwÃ¤rzten KontoauszÃ¼ge der Monate Juli bis September 2020 nicht zu erkennen. Die umfassende PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit ist bereits durch den SozialhilfetrÃ¤ger erfolgt und Zweifel an deren Richtigkeit sind nicht im Ansatz erkennbar.

Kosten sind gemÃ¤Ã□ Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO nicht zu erstatten.

Der Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024